



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 13. Mai 2020

Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030	447
Baupreisindexzahl für 2020	448
Landesamt für Umwelt	
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	450
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Änderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandgewinnung Müncheberg-Vorheide II“	450
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss UW Ludwigsfelde Eichspitze“	451
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT-2011 Frankfurt Autobahn-Fürstenwalde Süd, standortgleicher Wechsel Mast 33“	451
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planänderungsverfahren der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“ zum Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	452
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	453

Inhalt	Seite
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	453
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	454
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	455
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	455
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	456
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	457
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	457
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	458
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	459
 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Widmung und Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 77 (Ortsumfahrung Stahnsdorf) im Bereich von der Landesstraße L 40 bis Stahnsdorf	459
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	460
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	460

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Straßenverkehrsprognose 2030

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 2/2020 - Verkehr
Sachgebiet 01:
Netzgestaltung und Bedarfsplanung
Vom 20. April 2020

Dieser Runderlass richtet sich an die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Allgemeines

Die Straßenverkehrsprognose dient als verbindliche Planungsgrundlage für Bundesfern- und Landesstraßen.

Die bislang gültige Prognose für die Bedarfsplanung in Brandenburg ist die Straßenverkehrsprognose 2025 vom 1. Juni 2011.

Planungsgrundlagen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit der Zielnetzprognose 2030 die Verkehrsentwicklung bis 2030 für das Netz der Bundesfernstraßen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr abgebildet. Insbesondere für die nahräumlichen Verflechtungen sind auf Landesebene weitere Differenzierungen erforderlich.

Die Differenzierung der Verkehrsentwicklung innerhalb der Landkreise in Brandenburg sowie im Verflechtungsraum des Landes Berlin wurde anhand von Struktur- und Mobilitätsdaten für die Zeithorizonte 2015 und 2030 erarbeitet, die mit dem BMVI und dem Land Berlin detailliert abgestimmt wurden (Stand 2018).

Für den Raum Schönefeld stehen derzeit keine hinreichend belastbaren Planungsgrundlagen zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Datenlage können zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswirkungen der Entwicklungsannahmen zum Flughafen, unter anderem bezüglich Passagieren (PAX), Beschäftigten, Verkehrsmittelwahl und Gewerbeflächennutzung auf die Straßenverkehrsprognose 2030 geprüft werden. Dies kann erst nach Vorliegen belastbarer Daten erfolgen.

Im Netzmodell für den Prognosehorizont 2030 sind folgende Maßnahmen als realisiert unterstellt:

- Maßnahmen laufend und fest disponiert sowie Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfes (VB) und des Weiteren Bedarfes mit Planungsrecht (WB*)

gemäß Bedarfsplan für Bundesfernstraßen 2016 (BPL 2016) (Sechstes Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes [6. FStrAbÄndG] vom 23. Dezember 2016 [BGBl. I S. 3354])

- Maßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010)

(Erstes Gesetz zur Änderung des Landesstraßenbedarfsplangesetzes vom 7. Juli 2011 [GVBl. I Nr. 12])

- Bundesautobahn A 13, 6-streifiger Ausbau zwischen Autobahnkreuz (AK) Schönefeld und Autobahndreieck (AD) Spreewald

(gemäß Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen, Anlage 5 [Zu § 22]: Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG)

- Maßnahmen zum durchgängig regelkonformen Ausbau der Bundesstraßen im Blauen Netz sowie der Bundesstraßen B 189 zwischen A 14 Wittenberge und A 24 Pritzwalk und B 102 zwischen Brandenburg an der Havel und B 188 Rathenow.

Straßenverkehrsprognose 2030

Die Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg wird in Form von Belastungsbildern bereitgestellt (Anlage). Die Belastungsbilder geben den durchschnittlichen werktäglichen Kfz-Verkehr (DTVw) und den werktäglichen Schwerverkehr (SVw) in Fahrzeugen/Werktag an. Der DTVw ist je nach Region und Straßenfunktion zwischen 5 Prozent bis 15 Prozent größer als der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV). Daher ist in der Regel der DTVw auch als Dimensionierungsbelastung für die Verkehrsanlagen heranzuziehen.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Autobahnen im Land Brandenburg, bei denen auf 60 Prozent der Streckenanteile der DTV größer ist als der DTVw. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der DTV oder der DTVw für die jeweilige Aufgabe relevant ist.

Für die Lärmberechnungen gemäß den derzeit anzuwendenden Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) werden die Lkw-Anteile ab 2,8 Tonnen benötigt. Sofern für die Lkw-Anteile zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen keine projektbezogenen Ergebnisse vorliegen, ist die Ermittlung der Lkw-Anteile (> 2,8 t) nach den RLS-90 vorzunehmen. Mit der Verabschiedung der geänderten Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) und verbindlichen Einführung der RLS-19 werden diese Lkw-Anteile voraussichtlich nicht mehr benötigt.

Da derzeit keine belastbaren Grundlagendaten zur Verkehrsentwicklung für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und dessen unmittelbares Umfeld vorliegen, werden in der Straßenverkehrsprognose 2030 für die Straßen im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (BER) derzeit keine Belastungsdaten ausgewiesen.

Projektprognosen

Die Differenzierung der Planungsgrundlagen, wie zum Beispiel das Straßennetzmodell und die Verkehrszelleneinteilung, ist für

landesweite Berechnungen ausgelegt. In städtischen Räumen und im Stadtumland werden daher die landesweiten und regionalen Verkehrsverflechtungen stärker berücksichtigt als kleinräumige und innerstädtische Verkehrsbeziehungen.

Für eine detaillierte Ausweisung von Verkehrsbelastungen in städtischen beziehungsweise verdichteten Räumen sind daher Vertiefungen der Planungsgrundlagen sowie lokale Verkehrsuntersuchungen erforderlich. Die Straßenverkehrsprognose kann in diesen Fällen projektspezifische Untersuchungen nicht ersetzen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind für einzelne Orte/Regionen neue beziehungsweise abweichende Entwicklungstendenzen bekannt, die im Rahmen der Erstellung der Strukturdatenkataloge noch nicht abzusehen waren (zum Beispiel Industrieansiedlung bei Grünheide, Wohnquartier in Potsdam, Ortsteil Krampnitz). Über Form und Umfang einer Aktualisierung der Straßenverkehrsprognose wird nach Vorlage belastbarer Grundlagedaten zu den jeweiligen Entwicklungen entschieden.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

Der Runderlass ersetzt den Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenplanung/Straßenentwurf - Straßenverkehrsprognose 2025“ vom 1. Juni 2011 (ABl. S. 1285) und ergänzt das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 30. April 2018 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht).

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vor-

schriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die Kartenanlagen sind ausschließlich im Internet über die vorgenannte Adresse und über die Webseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), <http://www.mil.brandenburg.de> abrufbar.

Baupreisindexzahl für 2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 21. April 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,219.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2020

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2020
1	Wohngebäude	138
2	Wochenendhäuser	121
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	185
4	Schulen	176
5	Kindertageseinrichtungen	157
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	157
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	183
8	Krankenhäuser	205
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	157
10	Hallenbäder	169

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2020
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	77
	Bauart schwer ¹	67
	sonstige Bauart	57
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	67
	Bauart schwer ¹	57
	sonstige Bauart	48
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	57
	Bauart schwer ¹	48
	sonstige Bauart	37
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	48
	Bauart schwer ¹	37
	sonstige Bauart	27
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	104
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	93
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	140
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	122
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	101
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122
18	Tiefgaragen	188
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	49
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	37
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 55 €/m².

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Mai 2020

Mit Bekanntmachung vom 14. Januar 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Green Invest 3000 GmbH & Co. EnnaX Zweiunddreißigste KG, Torgauer Straße 231 in 04347 Leipzig für den 19. Mai 2020 um 10 Uhr im Kulturhaus Krüge, Apfelallee in 16259 Falkenberg angekündigt.

Der Antrag wurde vom 22. Januar 2020 bis einschließlich 21. Februar 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Änderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandgewinnung Müncheberg-Vorheide II“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 20. April 2020

Die Firma HSK Heidelberger Sand und Kies GmbH mit Sitz in Perniek/Neukloster beantragte mit Schreiben vom 11. Februar 2020 für die „Änderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandgewinnung Müncheberg-Vorheide II“ die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Heidelberger Sand und Kies GmbH beabsichtigt nunmehr, den unterhalb des Kiessands anstehenden Geschiebemergel zu gewinnen. Eine Freilegung

des Grundwassers ist nicht vorgesehen. Die Gewinnung des Geschiebemergels erfolgt auf HSK-eigenen Flächen. Der erforderliche Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand von mindestens 1 m wird dabei eingehalten. Die Mergelgewinnung erfolgt in einzelnen definierten Kassetten, diese werden mit tagebaueigenen Feinsanden wieder verfüllt.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht bei Änderungen des Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 Absatz 1 UVPG). Insbesondere sind die Auswirkungen der Mergelgewinnung auf die unter § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu betrachten. Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die allgemeine Vorprüfung ist festzustellen, ob die „Änderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandgewinnung Müncheberg-Vorheide II“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für die oben genannte Änderung des Rahmenbetriebsplans keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und zu schützende Objekte betroffen.
- Die Auswirkungen der Mergelgewinnung auf das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Märkische Schweiz“ wurden als unerheblich eingeschätzt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die „Änderung des Rahmenbetriebsplans Müncheberg-Vorheide II“ und eigener Informationen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für

Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss UW Ludwigsfelde Eichspitze“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 20. April 2020

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) plant in der Gemarkung Genshagen (Stadt Ludwigsfelde) im Landkreis Teltow-Fläming aufgrund des erhöhten Leistungsbedarfs die Anbindung eines neuen Umspannwerkes (UW) an die vorhandene 110-kV-Freileitung Großbeeren-Thyrow 5/6 (HT-1240). Dazu soll der vorhandene Einebenen-Tragmast Nummer 15 der vorhandenen Hochspannungsfreileitung gegen den Kreuztraversenmast Nummer 15N ausgetauscht werden, welcher 30 m in Richtung Mast 14 neu errichtet werden soll.

Für das Vorhaben beantragte die E.DIS die Zulassung im Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind der Mastbau und die Freileitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neubau eines Mastes in eine bereits bestehende Freileitung sowie eine 93,8 m lange Freileitungsanbindung an das neu geplante UW Ludwigsfelde Eichspitze auf einer intensiv genutzten Ackerfläche vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT-2011 Frankfurt Autobahn-Fürstenwalde Süd, standortgleicher Wechsel Mast 33“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 20. April 2020

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) plant in der Gemarkung Pillgram (Gemeinde Jacobsdorf), im Landkreis Oder-Spree, den standortgleichen Wechsel des Mastes 33 der bestehenden 110-kV-Freileitung HT-2011 Frankfurt Autobahn-Fürstenwalde Süd.

Gegenstand des Antrags ist der standortgleiche Ersatz des bestehenden Mastes M 33 durch einen Kreuztraversenmast zur Anbindung des neuen Wind-Umspannwerkes (UW) Petersdorf an die bestehende 110-kV-Freileitung.

Im Auftrag und in Bevollmächtigung der E.DIS beantragte die LTB Leitungsbau GmbH die Zulassung im Anzeigeverfahren

nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastwechsel nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den standortgleichen Austausch eines Mastes in einer bereits bestehenden Freileitung vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Planänderungsverfahren der
ergänzenden Planfeststellung
„Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der
Zülowniederung“ zum Planfeststellungsbeschluss
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“
der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 13. April 2020

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag die

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 und des Planergänzungsbeschlusses „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ vom 4. August 2011 beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 enthält eine Entscheidung über ein Grobkonzept für komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung. Die grundstücks-scharfe Verortung und die konkrete Festlegung der dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen wurden jedoch einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten (Vorbehalt hinsichtlich grundstücks-scharfer Festlegung).

Die im Planfeststellungsbeschluss vorbehaltene konkrete Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen in dem Bereich der Zülowniederung erfolgte in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren. Mit der Erstellung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sowie der darauf folgenden Umsetzung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen durch die FBB wurde festgestellt, dass das erforderliche Kompensations-soll aus unterschiedlichen Gründen nicht flächengenau beziehungsweise vollumfänglich auf den planfestgestellten Flächen umgesetzt werden kann.

Zur planrechtlichen Nachführung der notwendigen Änderungen, hat die FBB deshalb mit Schreiben vom 2. März 2020 den Planänderungsantrag bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eingereicht.

Der Antrag umfasst zum einen die Anpassung von bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht wie planfestgestellt umgesetzt werden konnten beziehungsweise können. Zum anderen wird die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes um eine weitere Kompensationsmaßnahme beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Gadow, Flur 2, Flurstück 70 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 6,5 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. März 2020, Az.: LFB 03.01.-7020-6/34/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese in südlicher Richtung an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteils ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Schweinrich, Flur 4, Flurstück 149 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,77 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 03.01.-7020-6/33/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da sie in südlicher Richtung an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteils ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Misch-

waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Wusterhausen, Flur 5, Flurstücke 13 und 14 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,05 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 03.05.-7020-6/25/20 und LFB 03.05.-7020-6/26/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese Fläche in westlicher und südlicher Richtung an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteiles ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Wusterhausen, Flur 5, Flurstück 242 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,15 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 03.05.-7020-6/22/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese an drei Seiten an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteiles ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Wusterhausen, Flur 5, Flurstück 32/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,64 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 03.05.-7020-6/20/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese an drei Seiten an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteiles ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Sechzehneichen, Flur 2, Flurstücke 128 und 140 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,21 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 03.05.-7020-6/28/20 und LFB 03.05.-7020-6/29/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da sie in nördlicher und südlicher Richtung an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteiles ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Neustadt
Vom 20. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Wusterhausen, Flur 5, Flurstück 60/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,56 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 03.05.-7020-6/24/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese in westlicher Richtung an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteiles ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 033970 13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 30. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Grunow, Flur 1 eine Teilfläche des Flurstücks 49 mit einer Fläche von 3,2156 ha, eine Teilfläche des Flurstücks 478 mit einer Fläche von 2,5526 ha und in der Gemarkung Mixdorf, Flur 1 eine Teilfläche des Flurstücks 138 mit einer Fläche von 3,0791 ha gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) aufzuforsten (Anlage eines Mischwaldes). Zwischen den einzelnen Flächen besteht kein räumlicher Zusammenhang.

Die Fläche Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstück 478 grenzt an weitere zur Erstaufforstung beantragte Flächen eines anderen Eigentümers und überschreitet unter Berücksichtigung der Gesamtfläche (33,8629 ha) nunmehr den Schwellenwert von 20 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** und für geplante Erstaufforstungen **von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfungen wurden auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. Januar 2020, Az.: LFB 24.07-7020-6/02/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die oben benannten Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 12. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Mixdorf, Flur 4 auf dem Flurstück 52 mit einer Fläche von 2,1350 ha, dem Flurstück 68 teilweise mit einer Fläche von 2,3843 ha und dem Flurstück 119 teilweise mit einer Fläche von 8,2268 ha die Erstaufforstung (Anlage eines Mischwaldes) gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Zwischen den beantragten Erstaufforstungsflächen besteht kein räumlicher Zusammenhang.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfungen wurden auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 24.07-7020-6/07/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die oben benannten Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischwälder, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lieberose
Vom 21. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Krugau, Flur 3, Flurstücke 431, 432 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,2994 ha (Anlage eines Laub-Nadel-Mischbestandes und Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30. März 2020, Az.: LFB_SELU-3600/721+6#97882/2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung (Stufe 1) wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Die genannten Flächen unterliegen keinen für das Vorhaben relevanten Schutzkriterien.

Es entsteht ein hochwertiger Laub-Nadel-Mischbestand mit einheimischen Baum- und Straucharten, der bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung eines mittelalten bis alten Mischbestandes hohen ökologischen Wert besitzt. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033671 327730 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose, Schlosshof 1, 15868 Lieberose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Widmung und Umstufung
von Teilabschnitten der Landesstraße L 77
(Ortsumfahrung Stahnsdorf) im Bereich
von der Landesstraße L 40 bis Stahnsdorf**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 28. April 2020

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Gz.: 40.15 7173/77.2 vom 22. Dezember 2011 wurden die Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Teilabschnitten der L 77 (Ortsumfahrung Stahnsdorf) abgeschlossen. Am 30. April 2020 erfolgt die Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilabschnitte der L 77 und die Ingebrauchnahme für die neuen Verkehrszwecke.

Dies hat zur Folge, dass alle Maßgaben des Bauwerksverzeichnisses des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich Widmung der neuen Verkehrsfläche (BW-Verzeichnis Nr. 31), Umstufung des Teilabschnitts der bisherigen Landesstraße L 77 zur Gemeindestraße (BW-Verzeichnis Nr. 49) und Umstufung des Teilabschnitts der bisherigen Gemeindestraße „Ruhlsdorfer Straße“ zur L 77 (BW-Verzeichnis Nr. 50) mit der Ingebrauchnahme der neuen Verkehrsfläche in Kraft getreten sind.

Die Abstufung des Teilabschnitts der bisherigen L 77 zur Gemeindestraße wird am 1. Juni 2020 vollzogen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter (m. d. W. d. G. b.)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Donnerstag, den 11. Juni 2020, 11 Uhr,

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 22. April 2020
Telefon: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

* Hinweis: Sollte noch kurzfristig coronabedingt der Sitzungstermin oder der Sitzungsort geändert werden müssen, wird dies im Internet unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg/DE/Aktuelles> bekanntgegeben.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

am 06.12.1965, verstorben am 14.06.2019, letzte Anschrift: Templiner Straße 3, 14473 Potsdam angeordnet.

Amtsgericht Potsdam

52 VI 1400/19

2. Als Nachlassverwalter wird ausgewählt:

Beschluss

- Herr Rechtsanwalt Roland Helbl, Jagdhausstraße 22, 14480 Potsdam

1. Auf Antrag vom 19.11.2019 wird die Verwaltung des Nachlasses von Simone Ursula Woop, geb. Baumann, geboren

14467 Potsdam, 30.03.2020
Amtsgericht - Nachlassgericht

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.